

Schriftlicher Ausbildungsnachweis MFA

Um den Stand der Ausbildung zu kontrollieren, kommt dem schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) eine wichtige Rolle zu. Auszubildende und Umschüler haben über die gesamte Ausbildung kontinuierlich einen Ausbildungsnachweis zu führen und darin Aufgaben und die damit erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse zu dokumentieren.

Das Berichtsheft stellt sachlich und pädagogisch einen Eckpfeiler des Ausbildungsprozesses dar. Sachlich hält das Berichtsheft die Ausbildungsinhalte detailliert in ihrem zeitlichen Ablauf fest. Die durchgeführten Tätigkeiten sollen von den Auszubildenden in Bezug auf die im Ausbildungsplan festgelegten Ausbildungseinheiten detailliert beschrieben werden.

Pädagogisch hält die Führung des Berichtsheftes die Auszubildenden dazu an, die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aus ihrer Sicht darzustellen und damit den aus subjektiver Sicht erreichten Ausbildungsstand zu dokumentieren und – auch kritisch – zu reflektieren.

Den Auszubildenden ist die zur Führung des Berichtsheftes notwendige Zeit während der Ausbildungszeit (Arbeitszeit) zu gewähren.

Die Auszubildenden sind zur regelmäßigen Vorlage des schriftlichen Ausbildungsnachweises bei dem Ausbilden-

den (Arzt) verpflichtet. Wenn der schriftliche Ausbildungsnachweis trotz Abmahnung wiederholt verspätet abgeliefert wird oder der schriftliche Ausbildungsnachweis von der Auszubildenden überhaupt nicht vorgelegt wird,

liegt eine Pflichtverletzung vor, die geeignet sein kann, eine außerordentliche Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses zu rechtfertigen.

Der Auszubildende hat den schriftlichen Ausbildungsnachweis in regelmäßigen

Abständen durchzusehen und zu unterschreiben.

Durch die Unterschrift unter den schriftlichen Ausbildungsnachweis bescheinigt der Auszubildende, dass Auszubildende die in der Ausbildungszeit geforderten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ordnungsgemäß unter geeigneter Kontrolle erlernt haben und ausführen können. Bei Mängeln hat der Ausbilder auf eine Verbesserung hinzuwirken. Die betrifft nicht nur inhaltliche Mängel, insbesondere Unrichtigkeiten, sondern auch Fehler in der Rechtschreibung oder der Angabe von Ausbildungszeiten. Die Auszubildenden haben ihre Berichtshefte zu den Prü-

fungen einzureichen. Die zuständige Stelle überprüft die formalen und inhaltlichen Kriterien. Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG eine Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

Die fehlende Führung des Ausbildungsnachweises, die Unvollständigkeit oder auch, wenn die vorgeschriebenen Unterschriften fehlen, kann die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung zur Folge haben.

Was ist einzutragen?

Ausbildungsinhalte, die in der Praxis vermittelt wurden, sind mit dem entsprechenden Ausbildungszeitraum sach-

lich den Themen (siehe Überschriften) im Ausbildungsnachweis zuzuordnen und auf den vorgesehenen Seiten einzutragen. Das Berichtsheft als Tätigkeitsnachweis und Verlaufskontrolle sämtlicher Ausbildungsinhalte dokumentiert somit erreichte Lernziele im Verlauf der Ausbildung. Erlernte Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sind so zu dokumentieren, dass diese nachvollziehbar sind.

Ausbildungsinhalte, die durch Praktika in Kooperation mit anderen Ausbildungspraxen erreicht wurden, sind ebenfalls einzutragen. ■

Marina Hartmann
Leitende Sachbearbeiterin
Referat Medizinische Fachangestellte